

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/59 vom 9. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_59

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/59 du 9 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/59 del 9 aprile 2026

Regeste

Art. 42 IVG. Art. 37 IVV. Hilflosenentschädigung für Minderjährige. Hilflosigkeit. Autismusspektrumstörung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2025, IV 2025/59).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat die Prüfung eines im November 2023 eingereichten Begehrens um eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige zum Gegenstand gehabt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung hat.

E. 2

Ein hilfloser Minderjähriger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz hat einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (Art. 42bis Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 IVG). Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn der Versicherte vollständig hilflos ist, was der Fall ist, wenn er in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in einer erheblichen Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies eine dauernde Pflege oder eine persönliche Überwachung benötigt (Art. 37 Abs. 1 IVV). Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn der Versicherte trotz der IV 2025/59 6/11

Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in einer erheblichen Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV) oder wenn er in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in einer erheblichen Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies eine dauernde persönliche Überwachung benötigt (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV). Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt und er hat nicht in einem Heim gelebt, womit er die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt hat.

E. 4.1

Ein „Sonderfall“ im Sinne des Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV (ein durch eine schwere Sinnesschädigung oder durch ein schweres körperliches Gebrechen bedingter regelmässiger und erheblicher Bedarf an Dienstleistungen Dritter zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte) hat offenkundig nicht vorgelegen. Der Beschwerdeführer hat auch keine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt.

E. 4.2

Aufgrund der Akten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest und ist denn auch unbestritten, dass der Beschwerdeführer für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe benötigt, weshalb er bezüglich der alltäglichen Lebensverrichtung „Fortbewegung“ als hilflos zu qualifizieren ist. Diese Hilflosigkeit ist weder durch eine körperliche Beeinträchtigung, die den Beschwerdeführer „motorisch“ an der Kontaktpflege hindern würde, noch durch eine kognitive Beeinträchtigung bedingt, die es dem Beschwerdeführer verunmöglichen würde, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen. Dem intelligenten und belesenen Beschwerdeführer ist überwiegend wahrscheinlich bewusst, wie man neue Kontakte knüpft und wie man bestehende Kontakte pflegt. Er ist sowohl körperlich als auch kognitiv in der Lage, die IV 2025/59 7/11

allgemein üblichen Interaktionen selbständig durchzuführen. Infolge seiner Autismusspektrumstörung bliebe er diesbezüglich allerdings untätig, wenn er nicht zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte angehalten würde. Zudem wäre er ohne Anleitung und Betreuung nicht in der Lage, angemessen auf Kontaktversuche durch Dritte zu reagieren. Die Beschwerdegegnerin hat darin zu Recht eine relevante Hilflosigkeit erblickt.

E. 4.3

Nicht nachvollziehbar ist deshalb, weshalb die Beschwerdegegnerin die genau gleichen Probleme bei den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen völlig ausgeblendet hat. Zwar ist der Beschwerdeführer sowohl körperlich als auch kognitiv überwiegend wahrscheinlich genauso fähig, sämtliche alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig durchzuführen, wie er rein körperlich und kognitiv in der Lage wäre, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen. Aber aufgrund seiner Autismusspektrumstörung bliebe er weitgehend untätig, wenn er nicht (wiederholt) aufgefordert würde, die einzelnen Verrichtungen in Angriff zu nehmen, und er würde die Verrichtungen auch nicht zu Ende führen, wenn er nicht ständig dazu angehalten würde. Seine Mutter hat anschaulich und überzeugend beschrieben, wie er beispielsweise beim Zähneputzen, beim Abtrocknen oder beim Eincremen immer wieder von vorne beginnen, wie er endlos lange duschen oder wie er viel zu lange überfordert vor dem Kleiderschrank stehen würde. Wenn die Beschwerdegegnerin einen „echten“ Augenschein durchgeführt und sich nicht nur auf eine Befragung der Mutter beschränkt hätte, hätte sie sich selbst ein Bild davon machen können, ob der Beschwerdeführer tatsächlich ohne eine Dritthilfe imstande wäre, aufzustehen, sich die Zähne zu putzen, anzuziehen, zu frühstücken und aus dem Haus zur Schule zu gehen. An sich hätte die Beschwerdegegnerin in diesem Fall nicht eine Befragung der Mutter in der Familienwohnung, sondern einen „echten“ Augenschein vornehmen müssen, der von frühmorgens bis spätabends hätte dauern müssen, damit das Verhalten des Beschwerdeführers vom Aufwecken bis zum Einschlafen hätte beobachtet werden können. Dieser „echte“ Augenschein muss hier ausnahmsweise nicht nachgeholt werden, da es die Akten erlauben, den massgebenden Sachverhalt auch ohne einen solchen Augenschein mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit zu belegen. In den sehr detaillierten und anschaulichen Schilderungen der Mutter findet sich nämlich kein Hinweis auf eine Überbehütungstendenz, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben wecken würden. Die Schilderungen des „Autismus-Coach“ bestätigen zudem die Angaben der Mutter, was deren Glaubwürdigkeit bestärkt. Folglich ist die Frage nach einem regelmässigen und erheblichen Dritthilfebedarf des Beschwerdeführers bei den übrigen fünf alltäglichen Lebensverrichtungen anhand der Akten zu beantworten.

E. 4.4

Bezüglich des Aufstehens und des Abliegens ist auf das Urteil des Bundesgerichtes 8C_553/2019 vom 11. Dezember 2019 zu verweisen, in dem das Bundesgericht seine Praxis zur indirekten Dritthilfe grundlegend geändert hat, indem es festgehalten hat, es liege ein anspruch relevanter Bedarf nach einer erheblichen und regelmässigen indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen vor, IV 2025/59 8/11

wenn die Eltern abends jeweils eine halbe bis eine dreiviertel Stunde bei ihrem Kind bleiben, es beruhigen, mit ihm reden, es in den Arm nehmen und streicheln müssen, damit es im Bett bleibe und einschlafe (E. 4.9). Das Bundesgericht hat damit den Bedarf nach einer indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen – trotz der ausgewiesenen Fähigkeit des Kindes, selbständig aufzustehen, abzusetzen und abzuliegen – mit einer überdurchschnittlichen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes beim Zubettgehen begründet. Dieser Auffassung liegt eine sehr weite Interpretation des Begriffs einer erheblichen indirekten Dritthilfe bei einer der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen zugrunde, denn dieser Auslegung folgend muss natürlich jede Form einer „Begleitung“ einer versicherten Person bei einer alltäglichen Lebensverrichtung als eine erhebliche indirekte Dritthilfe qualifiziert werden, sofern diese „Begleitung“ einen gewissen Aufwand verursacht. Der hier zu beurteilende Fall entspricht gemäss den anschaulichen und überzeugenden Ausführungen der Mutter sowie des „Autismus-Coach“ bezüglich des Aufwandes beim Zubettgehen jenem, den das Bundesgericht im Verfahren 8C_553/2019 zu beurteilen gehabt hat. Hinzu kommt noch der fast ebenso grosse Aufwand beim Wecken. Folglich ist ein Bedarf nach einer regelmässigen und erheblichen Dritthilfe zu bejahen.

E. 4.5

Beim An- und Ausziehen benötigt der Beschwerdeführer ebenfalls eine Begleitung. Ihm müssen die Kleider bereit gelegt werden, weil er sich nicht durchringen kann, wetterangepasste Kleidung zu wählen, und weil er zudem nicht imstande ist, sich innert einer angemessenen Zeitspanne für eine bestimmte Kleidung zu entscheiden. Das An- und Ausziehen selbst würde viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen, weil sich der Beschwerdeführer dabei regelmässig „verlieren“ würde. Deshalb benötigt er ständige Interventionen und Aufforderungen, vorwärts zu machen. Er kann sich also weder an- noch ausziehen, ohne dass ständig jemand bei ihm ist, der ihn dabei begleitet. Der Hilfebedarf entspricht dabei jenem beim Zubettgehen und Aufstehen respektive jenem, den das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_553/2019 vom 11. Dezember 2019 als anspruch relevant qualifiziert hat. Also benötigt der Beschwerdeführer auch beim An- und Auskleiden eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer benötigt bei sämtlichen Teilverrichtungen der Körperpflege eine intensive und aufwendige indirekte Dritthilfe. Der „Autismus-Coach“ hat in diesem

Zusammenhang anschaulich aufgezeigt, wie mühsam und langwierig es ist, den Beschwerdeführer dazu zu bringen, Neues zu erlernen respektive sich an neue Regeln zu halten, nicht weil er das nicht wollte oder einfach faul wäre, sondern weil es in seiner krankheitsbedingten Wahrnehmung ein fast unüberwindbares Problem darstellt, alte Gewohnheiten zu ändern, was typisch für Menschen mit einer Autismusspektrumstörung ist. Der Aufwand, der im Zusammenhang mit der Körperpflege (und auch bei den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen) anfällt, ist enorm. Er übersteigt jenen Aufwand, den das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019 als im Zusammenhang mit dem Aufstehen und Abliegen relevant erachtet hat. Folglich ist der Beschwerdeführer auch bezüglich der Körperpflege als hilflos zu qualifizieren. IV 2025/59 9/11

E. 4.7

Essen und Trinken kann der Beschwerdeführer grundsätzlich selbständig. Er benötigt nur kleinere Hilfestellungen. Allerdings muss er dazu angehalten und wiederholt aufgefordert werden, vorwärts zu machen. Er benötigt also auch beim Essen eine ständige Begleitung, weshalb er gemäss der vom Bundesgericht im Urteil 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019 vertretenen Auffassung als in Bezug auf das Essen hilflos qualifiziert werden muss.

E. 4.8

Auch beim Verrichten der Notdurft kann der Beschwerdeführer nicht sich selbst überlassen werden. Er benötigt kleinere Hilfeleistungen, teilweise wohl als rituelle Handlung (Glas Wasser reichen), vor allem aber – wie auch bei den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen – eine intensive Begleitung mit ständigen Aufforderungen. Folglich ist er auch diesbezüglich hilflos.

E. 4.9

Entgegen der von der Mutter des Beschwerdeführers vertretenen Auffassung besteht allerdings kein Bedarf nach einer ständigen persönlichen Überwachung. Das wäre nur der Fall, wenn der Beschwerdeführer wegen einer ständigen Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht aus den Augen gelassen werden könnte. Eine solche Situation liegt hier nicht vor. Der Beschwerdeführer verbringt gemäss den überzeugenden Ausführungen der Mutter immer wieder längere Zeiten für sich allein, ohne dass eine Selbst- oder Fremdgefährdung befürchtet werden müsste. Der Umstand, dass er nicht allein gelassen werden kann, ist zwar angesichts seines Alters als unüblich zu qualifizieren, aber das bedeutet nicht, dass er eine ständige persönliche Überwachung benötigen würde.

E. 4.10

Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer wegen seines Hilfebedarfs bei allen alltäglichen Lebensverrichtungen bei allerdings fehlender Notwendigkeit einer ständigen persönlichen Überwachung oder einer besonders aufwendigen Pflege als mittelschwer hilflos zu qualifizieren. Er hat folglich einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

E. 5

Gemäss dem Art. 48 Abs. 1 IVG kann der Anspruch auf die Hilfloßenentschädigung frühestens am 1. November 2022 entstanden sein. Angesichts des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers ist das sogenannte „Wartejahr“ (vgl. Art. 42 Abs. 4 IVG) damals bereits erfüllt gewesen. Die Hilfloßenentschädigung ist folglich mit Wirkung ab dem 1.

November 2022 zuzusprechen. Die Sache ist zur Berechnung der massgebenden Beträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Die praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende IV 2025/59 10/11

erforderliche Vertretungsaufwand ist als im Vergleich zu einem durchschnittlichen „IV-Rentenfall“ leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil der Aktenumfang gering gewesen ist. Die Parteientschädigung wird deshalb auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. November 2022 einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades hat; die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 3'000 Franken zu entschädigen. IV 2025/59 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.